



VADEMECUM **2020**

Private Steuern



www.auren.de

EINKOMMENSTEUER UND DURCHSCHNITTssteuersätze 2020

Grundtabelle				Splittingtabelle			
Einkommen	Est	Ø Satz	SolZ	Einkommen	Est	Ø Satz	SolZ
EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	%	EUR
9.408	0	0,0	0	18.816	0	0,0	0
20.000	2.346	11,7	129	40.000	4.692	11,7	258
30.000	5.187	17,3	285	60.000	10.374	17,3	571
40.000	8.452	21,1	465	80.000	16.904	21,1	930
50.000	12.141	24,3	668	100.000	24.282	24,3	1.336
60.000	16.236	27,1	893	120.000	32.472	27,1	1.786
70.000	20.436	29,2	1.124	140.000	40.872	29,2	2.248
80.000	24.636	30,1	1.355	160.000	49.272	30,8	2.710
90.000	28.836	32,0	1.586	180.000	57.672	32,0	3.172
100.000	33.036	33,0	1.817	200.000	66.072	33,0	3.634
110.000	37.236	33,9	2.048	220.000	74.472	33,9	4.096
120.000	41.436	34,5	2.279	240.000	82.872	34,5	4.558
130.000	45.636	35,1	2.510	260.000	91.272	35,1	5.020
140.000	49.836	35,6	2.741	280.000	99.672	35,6	5.482
150.000	54.036	36,0	2.972	300.000	108.072	36,0	5.944
160.000	58.236	36,4	3.203	320.000	116.472	36,4	6.406
170.000	62.436	36,7	3.434	340.000	124.872	36,7	6.868
180.000	66.636	37,0	3.665	360.000	133.272	37,0	7.330
190.000	70.836	37,3	3.896	380.000	141.672	37,3	7.792
200.000	75.036	37,5	4.127	400.000	150.072	37,5	8.254
210.000	79.236	37,7	4.358	420.000	158.472	37,7	8.716
220.000	83.436	37,9	4.589	440.000	166.872	37,9	9.178
230.000	87.636	38,1	4.820	460.000	175.272	38,1	9.640
240.000	91.836	38,1	4.820	480.000	183.672	38,3	10.102
250.000	96.036	38,4	5.282	500.000	192.072	38,4	10.564

EINKOMMENSTEUERTARIFE UND EINKOMMENSTEUERERMITTLUNG 2020

Grundfreibetrag	Grundtabelle Splittingtabelle	9.408 EUR 18.816 EUR
Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen von		14,0 – 45,0 %
Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von		45,0 %
ab zu versteuerndem Einkommen von	Grundtabelle Splittingtabelle	270.500 EUR* 541.000 EUR*

* In das zu versteuernde Einkommen sind alle Einkünfte einzubeziehen, die bis 31.12. vereinnahmt oder verausgabt wurden.

FREIBETRÄGE / PAUSCHBETRÄGE / HÖCHSTBETRÄGE
Altersentlastungsbetrag

wird von der Summe der Einkünfte mit Vollendung des 64. Lebensjahres abgezogen. Hiervon ausgenommen sind Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2019	17,6	836	2024	12,8	608
2020	16,0	760	2025	12,0	570
2021	15,2	722	2026	11,2	532
2022	14,4	684	2027	10,4	494
2023	13,6	646	2028	9,6	456

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

vermindert die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um 1.000 EUR, ohne dass Nachweise erbracht werden müssen. Dieser Pauschbetrag ermäßigt sich auf 102 EUR bei Versorgungsbezügen.

Arbeitszimmer

Wem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht, kann Aufwendungen bis zu 1.250 EUR bei der Steuererklärung geltend machen. Die Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet.

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

Die Freigrenze für Sachleistungen des Arbeitgebers anlässlich eines persönlichen Ereignisses oder eines außerordentlichen Arbeitseinsatzes, die zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher), beträgt 60 EUR (brutto).

Ausbildungsfreibetrag (Sonderbedarfsfreibetrag)

liegt für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung bei 924 EUR im Jahr. Ein freiwilliges soziales Jahr ist grundsätzlich nicht als Berufsausbildung zu beurteilen, daher steht den Eltern kein Ausbildungsfreibetrag zu. Eigene Einkünfte des Kindes kürzen den Ausbildungsfreibetrag nicht.

Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, z. B. Krankheitskosten, Unfallkosten, Fahrtkosten bei Behinderung, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung (vgl. Tabelle) übersteigt, steuerlich abgezogen werden.

Die zumutbare Belastung ergibt sich in Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte und ist abhängig von der Kinderzahl.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.131 EUR
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben			
a) Grundtabelle	5%	6%	7%
b) Splittingtabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
b) 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Anders als bei einer rein altersbedingten Heimunterbringung sind bei einer krankheits- oder pflegebedingten Unterbringung in einem Heim die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Soweit diese Kosten durch die zumutbaren Belastungen nicht abziehbar sind, wird eine Steuerermäßigung als hausnahe Dienstleistung (nur Arbeitslohn) von 20 % der Aufwendungen, begrenzt auf 4.000 EUR, gewährt.

Behinderten-Pauschbetrag

Für Steuerpflichtige mit Behinderung gibt es einen Behinderten-Pauschbetrag, der vom nachgewiesenen Grad der Behinderung abhängt. Der Pauschbetrag liegt zwischen 310 und 1.420 EUR pro Steuerpflichtigen. Bei Steuerpflichtigen mit dem Merkzeichen H oder BI ist ein Pauschbetrag in Höhe von 3.700 EUR abzugsfähig. Hat ein Kind Anspruch auf Behinderten-Pauschbetrag, kann der Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen, der für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, übertragen werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

beträgt jährlich 1.908 EUR (+ 240 EUR für jedes weitere Kind).

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä.

- Steuerfreibetrag von 720 EUR für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Übungsleiterfreibetrag (2.400 EUR) oder steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden.
- Auch bei Auftraggebern aus EU-Staaten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse

- Steuerabzug bei geringfügiger Beschäftigung: 20% der Kosten höchstens 510 EUR
- Steuerabzug bei haushaltsnahen Dienstleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten höchstens 4.000 EUR, dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege und Betreuungsleistungen.
- Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn): 20% der Kosten höchstens 1.200 EUR.
- Die Steuerermäßigung kann bis zu den Höchstbeträgen kumulativ für alle drei Leistungsbereiche in Anspruch genommen werden.
- Auch Aufwendungen im Ausland sind begünstigt.
- Abzug nur, wenn Rechnung und Zahlungsnachweis auf Anforderung vorgelegt werden kann. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Hinterbliebenen-Pauschbetrag

wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt wurden: 370 EUR

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung, Tagesmutter etc. müssen durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden können. Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen gelten nicht als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes können zu 2/3, höchstens aber 6.000 EUR je Kind, einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten beim Arbeitgeber:

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anfallen. Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (oder von stark behinderten Kindern – ohne Altersbeschränkung, aber Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres) sind bis zu einem Betrag von 600 EUR lohnsteuerfrei.

Kinderfreibetrag

beträgt je Kind und je Elternteil 2.586 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 1.320 EUR je Kind und je Elternteil. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung mit dem erhaltenen Kindergeld durch.

Kindergeld

beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 204 EUR, für das dritte Kind 210 sowie 235 EUR für jedes weitere Kind. Das Kindergeld für Kinder in Ausbildung wird grundsätzlich unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis führen zu keiner Kürzung des Kindesgeldes.

Baukindergeld

beträgt pro Kind 12.000 EUR, ausbezahlt in 10 jährlichen Raten zu je 1.200 EUR. Der staatliche Zuschuss soll es Familien mit Kindern und Alleinerziehenden leichter machen, ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung zu finanzieren. Die Förderung gilt für Kinder unter 18 Jahren, für das die Eltern Kindergeld beziehen und das Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 EUR pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 EUR für jedes weitere Kind betragen.

Krankenkassenbeiträge

Beiträge zu einer Krankenversicherung werden steuerlich in voller Höhe (ohne Wahlleistung) berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Elektronische Lohnsteuerkarte

Die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (ELStAM) sind vom Arbeitgeber elektronisch von der Finanzverwaltung abzurufen. Änderungen der ELStAM werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (z. B. Eheschließung, Scheidung, Tod, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt) von den Meldebehörden tagesaktuell an die Finanzverwaltung übermittelt.

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis die für den Abruf der ELStAM erforderlichen Angaben mitzuteilen (Steueridentifikationsnummer; Angabe zum Dienstverhältnis; ggf. persönlicher Freibetrag). Antragsgebundene Freibeträge sind wie bisher jährlich beim Finanzamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits einmal mehrjährig beantragt wurden (wie z. B. Pauschbeträge für Behinderte oder Hinterbliebene).

Pflege-Pauschbetrag

wenn die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder Pflegebedürftigen persönlich durch den Steuerpflichtigen ohne Entgelt (außer Pflegegeld) durchgeführt wird: 924 EUR.

Realsplitting (Einkünfte aus Unterhaltsleistungen)

Soweit Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Geber) abgezogen werden, muss der Empfänger diese versteuern. Dabei kann der Geber auf Antrag bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben geltend machen, soweit der Empfänger zustimmt. Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden durch entsprechende Erhöhung des Höchstbetrages berücksichtigt.

Riester-Rente

Die staatliche Förderung über Zulagen oder Sonderausgabenabzug setzt ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt voraus (Zertifikat). Begünstigt als zusätzliche Sonderausgabe ist ein Eigenbeitrag bis 2.100 EUR zu Riester-Altersvorsorgeverträgen. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Auszahlung einer Zulage (vgl. Tabelle), so erhöht sich die ermittelte Einkommensteuer um die Zulage. Andernfalls scheidet der zusätzliche Sonderausgabenabzug aus und die höhere Zulage wird gewährt. Der notwendige Nachweis der geleisteten Riesterbeiträge wird vom Anbieter der Riester-Rente ausgestellt und ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Zulage wird in voller Höhe gewährt, wenn ein Mindesteigenbeitrag geleistet wurde.

Grundzulage		Kinderzulage		Mindesteigenbeitrag		
Alleinstehende	Verheiratete	je kindergeldberechtigtes Kind	Relativ zu Vorjahresarbeitslohn	kein Kind	1 Kind	ab 2 Kindern
EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR
175	350	185 / 300 *	4	60	60	60

* 185 (vor 2008 geborene Kinder), 300 (ab dem 01.01.2008 geborene Kinder)

Wohn-Riester

Tilgungsleistungen auf Wohnbaurdarlehen werden als „Altersvorsorgebeiträge“ anerkannt und sind damit zulagefähig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung durch Bildung eines Wohnförderkontos. Auf dem Wohnförderkonto werden alle geförderten Tilgungsbeiträge, gewährten Zulagen und entnommene Altersvorsorgeeigenheimbeträge erfasst.

Rürup-Rente

Die Rürup-Rente wird wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisversorgung eingestuft. Aufwendungen in die Basisversorgung sind als Sonderausgaben steuerlich abziehbar, diese berechnen sich mit 90% (2020) und 92% (2021) der entrichteten Beträge, maximal jedoch 24.305 EUR im Jahr 2019. Der Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2%, so dass 2025 100% der Beiträge zur Basisvorsorge abzugsfähig sind. Zertifizierte Verträge sichern die steuerliche Abzugsfähigkeit.

Sonderausgaben-Pauschbetrag

36 EUR bei Einzelveranlagung, 72 EUR bei Zusammenveranlagung.

Schulgeld

30% des Schulgeldes, max. 5.000 EUR sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Begünstigt sind Schulen in der EU/EWR in freier Trägerschaft, überwiegend privat finanzierte Schulen und andere Einrichtungen, die zu einem anerkannten oder gleichwertigen Abschluss führen. „Deutsche Schulen“ im Ausland sind auch außerhalb der EU bzw. des EWR begünstigt.

Sparer-Pauschbetrag

- für Ledige: 801 EUR
- für Verheiratete: 1.602 EUR.

Bei den Kapitalerträgen können grundsätzlich keine Werbungskosten abgezogen werden. Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 EUR/1.602 EUR abgegolten.

Spenden

Als Nachweis genügt der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung nicht mehr als 200 EUR beträgt.

Steuerklassenwahl

Nach der Eheschließung werden beide Ehepartner automatisch der Steuerklasse IV zugeordnet. Anstatt der Steuerklassen IV und IV können beide Ehegatten auf Antrag die Steuerklasse III und V erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer und der Einkommensteuer bei Steuerklasse IV. Somit vermindert sich der unterjährige Lohnsteuerabzug und berücksichtigt die Vorteile des Splittingverfahrens. Der Eintrag des Faktors erfolgt formlos durch das Finanzamt.

Unterhaltsaufwendungen

können für jede gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, für die kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, und die Person, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt, bis 9.408 EUR abgesetzt werden. Die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person dürfen im Kalenderjahr einen Beitrag von mehr als 624 EUR nicht übersteigen. Ansonsten verringert sich der abzugsfähige Betrag um die 624-EUR-Grenze übersteigende Summe.

Vermietung an Angehörige

Bei einer auf Dauer angelegten verbilligten Vermietung von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete wird von einer vollen Entgeltlichkeit ausgegangen. Werbungskosten können dann in vollem Umfang abgezogen werden. Bei einer Miethöhe von weniger als 66 % der ortsüblichen Miete entfällt der Werbungskostenabzug anteilig.

Vermögenswirksame Leistungen

werden gefördert durch die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Je nach Anlageform gewährt der Gesetzgeber 20 %, z. B. von Wertpapier-Sparverträgen max. 80 EUR oder 9 % von Bausparverträgen max. 43 EUR. Die Sparzulage wird festgesetzt, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR nicht überschreitet. Bei Bausparverträgen beträgt die Grenze 17.900 EUR bzw. 35.800 EUR bei Ehegatten.

ABGELTUNGSTEUER

Kapitalerträge und bei Veräußerung realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens werden grundsätzlich nicht tariflich, sondern mit einem gesonderten Steuersatz besteuert (Abgeltungsteuer).

Tarif für die Abgeltungsteuer	- Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % SolZ und ggf. KiSt - Wahl zur Regelveranlagung, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist (Günstigerprüfung durch das Finanzamt)
Erweiterung der Bemessungsgrundlage	Annähernd alle Finanzgeschäfte - laufende Erträge und Veräußerungen (auch bei Endfälligkeit) - Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen - Erträge aus reinen Spekulationspapieren - Veräußerungsgewinne von Aktien, Kapitalforderungen, Genussrechten, Wandelanleihen, Termingeschäften - Verkauf von Lebensversicherungen
Werbungskosten	- Abzug von tatsächlichen Werbungskosten entfällt vollständig. Dafür Gewährung eines Sparer-Pauschbetrags von 801 EUR (bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung)
Abzug der Kapitalertragsteuer	- Kapitalertragsteuer ist von der auszahlenden Stelle (z. B. Bank) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen - Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (ab 2015) werden zusätzlich einbehalten, sofern die Kirchensteuerpflicht besteht

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Ist der individuelle Steuersatz allerdings unter 25 %, empfiehlt es sich, ggf. die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, um eine Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu erreichen. Seit 2012 haben die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte keinen Einfluss mehr auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, außergewöhnlichen Belastungen oder des Ausbildungsfreibetrages. Dies bedeutet, dass eine Angabe der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung insofern unterbleiben kann.

STEUERTERMINE UND STEUERERHEBUNG 2020

Abgabetermin

Ein Monat nach Ergehen des Steuerbescheides ist bis zum 31.07.2020 einzureichen. Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung 2019 durch einen Steuerberater verlängert sich der Abgabetermin auf den 28.02.2021.

Einspruchsfrist

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides ist es möglich, Einspruch gegen die festgesetzten Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass der gesamte Steuerbescheid „offen“ ist, d. h. falsche Besteuerungsbestände können sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Finanzamt geändert werden. Allerdings kann der Einspruch wieder zurückgezogen werden, solange noch kein geänderter Steuerbescheid ergangen ist.

Steuerzahlungen

Ein Monat nach Ergehen des Steuerbescheides ist die Steuerzahlung fällig. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, wenn die Steuernachzahlung mindestens 400 EUR im Jahr beträgt und mindestens 100 EUR für ein Quartal berechnet werden. Vorauszahlungen können stets an geänderte Besteuerungsgrundlagen schriftlich angepasst werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlung nach Abschluss des Veranlagungsjahres ist ab 5.000 EUR zulässig.